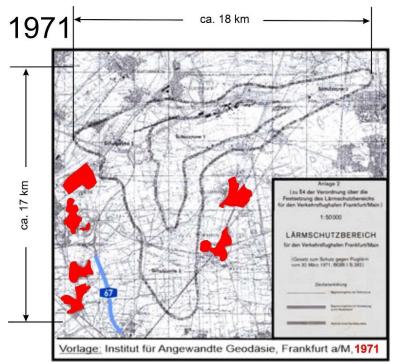
## Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm\*)

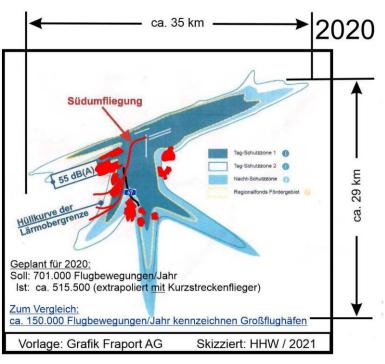
Fluglärm-Primärschutz wird missachtet: Erhöhter Fluglärm trotz verfehlter Prognose-Daten Schutzzonen von 1971 vs. prognostizierte Schutzzonen für 2020 am Beispiel eines deutschen Verkehrsflughafens

<u>Inakzeptabel (2020)</u>: Ein Abflugverfahren nach Süden missachtet primären Fluglärmschutz und führt aktuell zu unzumutbarer Fluglärmbelastung am Flughafen; prognostizierte Verkehrszahlen nehmen das Verlärmen einer gesamten Region in Kauf.

Ein erster Lärmschutzbereich, 1971 noch ohne charakteristische Isophonenkennfeld-Darstellung der drei nach Süden ausgerichteten Flugausgänge, überdeckt eine Ausdehnung in Nord-Süd- sowie Ost-West-Richtung von...

- ca.17 km x ca.18 km; die einer Ausbau-Prognose von 2000 folgend \*\*) im Jahr 2020 auf...
- ca.29 km x ca.35 km vergrößert werden sollte (Fläche der Tag-Schutzzone 2 entspricht annähend der Lärmobergrenze mit ,55 dBA'-Hüllkurve).
- \*\*) Eine Raumunverträglichkeits-Warnung seitens der Verantwortung tragenden Planungs-Fachbehörde kippte die vorgesetzte legislative Behörde.





<sup>\*)</sup> Zu §4 Absatz 2 Lärmschutzbereich werden <u>etablierte</u> lärmarme Abflugverfahren (aktiver Schallschutz) per Petition <u>gesetzlich</u> begehrt.